



**Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan 8-7, 3. Änderungsplan**

**Abstandsfläche als Bestandteil der Festsetzung F1:**

Gem. §§ 1 (4), 8 und 9 BauNVO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 1 - 8804 - vom 25.07.1974 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung wird das Gewerbe- und Industriegebiet durch die folgenden Abstandsabstände gegliedert:

Anhang zum Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1 - 8804 vom 25.07.1974

Abstands- Klasse	Abstand in Meter	ifs Nr.	Betriebsart				
I	1500	1	Kekereien				
		2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rötung				
		3	Bleib- und Zinklöten				
		4	Elektromechanische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Korund				
		5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung				
		6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen				
		7	Anlagen zur Herstellung von Viskosafaserstoffen				
		II	1200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsofen und Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtschmelzwicht)		
				9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung		
				III	1000	10	Massenerhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
						11	Anlagen zur Stoffschmelzergussung
12	Schmelzaufbereitungsanlagen						
13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcalth (ca. 220 MW)						
14	Hochdruckwerke						
15	Aluminiumfabriken						
16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)						
17	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Freien (*)						
18	Anlagen zum Bau von Schiffhüllen aus Metall im Freien (*)						
19	Fabriken der chemischen Industrie mit hohlem 10 Produktionsanlagen						
20	Anlagen zur Herstellung von Flüssuren und Flüssurenverbindungen						
21	Anlagen zur Herstellung von Schweißelektroden						
22	Tiefkühlversorgungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen						
IV	800	23	Dapfen				
		24	Massenerhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine				
		25	Erz- und Sinteranlagen				
		26	Anlagen zum Röhren, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung				
		27	Zementfabriken				
		28	Anlagen zum Aufbereiten und Brennen von Kalkstein				
		29	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen im Freien (*)				
		30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Verbrennungsmotoren				
		31	Stahlwerke mit Induktionsofen oder Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtschmelzwicht				
		32	Schmelz- und Hammerwerke (*)				
		33	Stahlgießereien				
		34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rötung				
		35	Metallschmelzwerke (Aluminiumaufbereitung)				
		36	Automobil- und Motorradwerke sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren				
		37	Anlagen zur Teerverwertung				
		38	Raffinerien				
		39	Anlagen zur Herstellung von Mineralölen				
		40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben				
		41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine				
		42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten				
		43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle				
		44	Sperholzwerke und Holzspaltereien				
		45	Fabriken zur Flachmetalleherstellung und -verarbeitung				
		46	Multiverfahrensanlagen für Hartmetall und hochtemperaturfähige Alufabre über 6 t Durchsatz				
		IV	500	47	Intensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgefäße und/oder Legehennen oder 300 Schweine		
48	Erfahrungswerkstätten						
49	Schrotmehlwerke mit Kapazität über 110 t/IV Unterspandung (*)						
50	Anlagen zur Herstellung von Fertigeisen und Mörten						
51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcalth (ca. 220 MW) (*)						
52	Umspannwerke als Freifundlagen über 110 kV Unterspandung (*)						
53	Fertigschmelzwerke ab 200 Gcalth						
54	Strangguß- und Flammanlagen						
55	Wärmehäuser und Rohrwerke (*)						
56	Kalchwerke (*)						
57	Eisen- und Tempelgießereien über 6 t Schmelzleistung						
58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle						
59	Wälz-, Hammer- und Presswerke für Leichtmetalle (*)						
60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)						
61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen						
62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseleinrichtungen und Rohrleitungen (*)						
63	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen in geschlossenen Hallen (*)						
64	Anlagen zur Herstellung von Bremsanlagen						
65	Drahtziehfabriken						
66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie						
67	Anlage zur Herstellung von Chlor- und Saisubere						
68	Schweißschmelzwerke						
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak						
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie						
71	Anlagen zur Kunststoffherstellung						
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen						
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linoleum und Wachholz						
74	Anlagen zum Beschriften und Trinken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen						
75	Glasfabriken für maschinelle Hohlglasherstellung						
76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschiff						
77	Leiterfabriken						
78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe						
79	Anlagen zur Trockeneisherzeugung						
80	Ordnern mit Rührtrögen						
81	Röhrenschmelzwerke						
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe						
83	Strohhandhabungsarbeiten mit Kabinenventilatoren und Fallketten sowie Autowerkstattbetriebe mit Verspannung und Autowerkstattanlagen in geschlossenen Hallen						
84	Autofabriken (*)						
85	Betriebswerke für Straßenbahnen						
86	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeuggehäusen						
87	Umspannwerke für Abfälle						
VI	300	88	Steinbrüche				
		89	Ton- und Lehmgruben				
		90	Anlagen zum Malen oder Bienen von Ton, Schiefer und Perlit				
		91	Steinbrüche, obigen-, schiefelosen, -pöterieren				
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flusssiebgewinnung)				
		93	Anlagen zum Malen von Zement und zementähnlichen Bindemittel				
		94	Gewinnung von Kalkstein				
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipsprodukten für Bauzwecke				
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen gebräunten Erzeugnissen, von Gipsprodukten für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikzeugnissen				
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)				
98	Anlagen zur Herstellung von keramischen Steinzeugsteinen und Terrazzowaren						
99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen						

**Zeichenerklärung**

**Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**

- Industriegebiete
- Industriegebiete

**2. Maß der baulichen Nutzung**

- Grundflächenzahl
- Oberkante als Höchstmaß
- Baugrenze

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

- Baugrenze

**4. Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

**5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch

**6. Sonstige Planzeichen**

- Höhe über NHN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Darstellung des Bestandes:**

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsname
- Flurbezeichnung
- Flurstücksnummer
- Hauptgebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen				
101	Gewinnung von Rohstein und Anlagen zur Herstellung von Bitumbaustoffen				
102	Anlagen zur Herstellung von Abbestreuerwerken				
103	Schlackenmahlanlagen				
104	Gewinnungsanlagen				
105	Gewerdestationen für Fernleitungen (*)				
106	Presswerke (*)				
107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)				
108	Anlagen zur Herstellung von Böden, Nägeln, Nieteln, Schrauben, Kugeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)				
109	Eisen- und Tempelgießereien bis 6 t Schmelzleistung				
110	Metallabzweigwerke, Wälz-, Hammer- und Presswerke für Kupfer Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metallschmelzwerke				
111	Metallgießereien, Schmelz- und Leichtmetallgießereien				
112	Anlagen zur Herstellung von Luftungsanlagen				
113	Maschinenfabriken (Großfabriken)				
114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern				
115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien				
116	Anlagen zur Herstellung von Kabinen unter Verwendung von Blümen				
117	Verzinkungsanlagen				
118	Emallieranlagen				
119	Anlagen zur Abfallregenerierung				
120	Anlagen zur Herstellung von Kohlewäskdröhen				
121	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben und Pigmenten				
122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis				
123	Laachfabriken				
124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmittel, Industrie- und sonstige Reinigungsmittel				
125	Anlagen der Dachpappenindustrie				
126	Anlagen zum Beschriften und Trinken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen				
127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren				
128	Anlagen zur Herstellung von Formkörpern und Reifen				
129	Anlagen zur Herstellung von Aebereuern				
130	Porzellan- und Keramikwerke				
131	Anlagen zur Herstellung von Schmelzmitteln und -schmelzen				
132	Glasfabriken für Flachglas				
133	Sägen-, Furnier- und Schmelzwerke				
134	Holzspaltereien und -auslagenanlagen				
135	Anlagen zur Herstellung von Baumaterialien und in Serien gefertigten Holzbauteilen				
136	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen				
137	Holzwerkstoffbetriebe				
138	Anlagen zur Holzveredelung				
139	Faserbetriebe (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschiff				
140	Kartographiefabriken				
141	Röhrenschmelzwerke				
142	Wälzwerke (*)				
143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einsch. Bleichereien, Apreturanstalten, Färbereien und Anlagen zur Herstellung von Schürzen- und Kaschewerstoffen, Stoffdruckereien				
144	Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen				
145	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken				
146	Räucherwerke				
147	Flächenveredelnde Betriebe				
148	Fachveredelnde Betriebe				
149	Seifenmischwerke				
150	Lebensmittelbetriebe für Getreide				
151	Kaffeebohnenbetriebe				
152	Helffabriken				
153	Brauereien und Mälzereien				
154	Brennereien				
155	Getränkfabriken (*)				
156	Getränkfabriken mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern				
157	Zelungspeditionen (*)				
158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte				
159	Ausbaubetriebe, Güterverladebetriebe				
160	Spezialbetriebe mit eigener Lager-, Möbelfabrikation und -transportbetriebe, Lager-, Autohöfe				
161	Kläranlagen				
162	Betriebswerke der Müllabfuhr				
VII	200	163	Anlagen zur Herstellung von Isoliert- und Leichtbauplatten aus Bitumbaustoffen		
		164	Umspannwerke mit Kapazität über 110 kV Unterspandung (*)		
		165	Spinnereien		
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien		
		167	Mähdrescherbetriebe		
		168	Fertigschmelzwerke		
		169	Brotdarben und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
		170	Flaschenerfabriken		
		171	Getränkverpackungsanlagen		
		172	Milchverarbeitungsanlagen		
		173	Spezialzuckerfabriken		
		174	Großschlachthäuser		
		175	Großschmelzwerke und große chemische Reinigungsanlagen		
		VIII	150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
				177	Anlagen zum Bootbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	Kraftfahrzeugwerkstätten				
179	Anlagen zur Herstellung von Schlitzen- und Beschichten (ohne Gießereien)				
180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)				
181	Anlagen zur Herstellung von Metallen, Kisten und Packungen aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergeräten und Polstermöbeln				
182	Anlagen zur Herstellung von Bürstwaren				
183	Textilereien und Schreinerereien				
184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsteren, Handschuhherstellung und Schuhfabriken				
185	Margarine- und Kunstseidenbetriebe				
186	Konservenbetriebe für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenbetriebe				
187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggarbraten				
188	Bauhöfe				
189	Zimmereien				
190	Autokleberbetriebe				
191	Getriebebetriebe				
192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung				
IX	100	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugherstellung		
		194	Fertisch- und Rundfunkgerätenbau, fernmechanische Betriebe, Telefonier- und Telegraphenbetriebe, Elektro-, elektronische und fernmechanische Industrie		
		195	Anlagen zur Herstellung von Metallen unter Verwendung von Kunststoff		
		196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen		
		197	Anlagen zur Korrekturenherstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
		198	Anlagen zum Waschen und Abblenden von Seilen, Wachsseilen und Reinigungsmitteln		
		199	Anlagen der Fabrikbetriebe		
		200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen		
		201	Vulkanisierbetriebe		
		202	Druckereien ohne Rotationsdruck (*)		
		203	Tapetenfabriken		
		204	Anlagen zur Herstellung von Reißverschlüssen, Industriewäsche, Putzwerke und Handtücher		
		205	Kleiderfabriken		
		206	Herstellung von Eisig und Sert		
		207	Automatische Auftragsdruckbetriebe mit Getriebe (*)		
208	Stein-, Wachs- und Kerzenfabriken				
209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen				
210	Anlagen zur Herstellung von Schutzschirmen und Bütenwärsche				
211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zu Möbelherstellung				

(\*) (\*) Vgl. Nr. 2.224 d. RdErl.

Der in der Liste angegebene Abstand darf bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagenarten um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (WA) handelt.

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

(wenn nichts Anderes ausgesagt wird, gelten die Festsetzungen für das gesamte Plangebiet)

**F 1 Gliederung des Industriegebietes nach dem Abstandserrlass NRW**

(siehe Zuordnung im Bebauungsplan)

Festsetzung gemäß § 9 (4) und § 8 (4) BauNVO in Verbindung mit dem RdErl. Des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales N.W. - III B 1 - 8804 - vom 25.07.1974 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebiet und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung.

**F 1.1 Gliederung des Industriegebietes nach dem Abstandserrlass NRW**

Zulässig sind Betriebe und Anlagen der ifg. Nummern 176 - 211. Der in der Liste angegebene Abstand darf bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagenarten um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (WA) handelt.

**F 2 Störfallbetriebe**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO, in Verbindung mit § 9 BauNVO, sind Anlagen (Betriebe oder Betriebsbereiche), die in den Anwendungsbereich der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV; BGBI. I S. 1568) fallen, nicht zulässig.

**F 3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Innere Höhe des Baufeldes ist ein Verbindungsbauwerk zwischen den Baugebieten in Form einer Brückenkonstruktion zulässig. Die max. Gebäudehöhe für die Brücke wird auf 8,4 m über der Straßenaushöhe der Händelstraße mit einer Höhe von 32,0 m über Normalhöhen Null (NN) begrenzt. Die Durchfahrtsbreite für die Brückenkonstruktion wird auf mind. 4,5 m über der Straßenaushöhe der Händelstraße festgesetzt. Die Unterseite der Brücke darf die Höhe von 28,1 m ü NN nicht unterschreiten bezogen auf die Bestimmung der festgesetzten Bauhöhe in dem Plangebiet die in der Verkefahrsfläche festgesetzten Straßenaushöhe in m ü. NNH.

**F 4 Abführung des Niederschlags**

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist ortsnah dem Mischwasserkanal an der Händelstraße zuzuführen.

**II. Ökologische Festsetzungen**

(wenn nichts Anderes ausgesagt wird, gelten die Festsetzungen für das gesamte Plangebiet)

**F 5 Dachbegrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Flächdächer sind mit mindestens 5 cm Bodensubstrat zu bedecken und mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu unterhalten. Für Dächer mit ausschließlich Blech-, Faserzement- oder vergleichbarer Dachendeckung (leichte Dachendeckungen) hinsichtlich flächenbezogener Masse wird dies lediglich empfohlen. Untergeordnet können Belichtungseinrichtungen und technische Dachaufbauten zugelassen werden. Die Nutzung solcher Strahlungsenergie ist über der Dachbegrenzung zulässig, sofern sie der Funktion dieser nicht zuwiderläuft.

**Hinweise:**

Informationen zur festgesetzten Dachbegrenzung können dem FLL-Regelwerk „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrenzungen“ Ausgabe 2019 der Forschungsgesellschaft Landschaftsplanung Landschaftsbau e.V. (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn, entnommen werden, welches im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsbereich Stadtplanung, eingesehen werden kann.

**III. Hinweise**

(wenn nichts Anderes ausgesagt wird, gelten die Hinweise für das gesamte Plangebiet)

**H 1 Altlasten**

Altlasten sind nicht bekannt. Sollten sich bei den Tiefbauarbeiten Anhaltspunkte für Vermutungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken oder die Stadt Bocholt, Fachbereich Mobilität und Umwelt unverzüglich von der Bauherrin vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBoDSchG).

**H 2 Kampfmittel**

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist mit der gebotenen Vorsicht auszuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

**H 3 Wasserschutzzone III**

Zulässig sind Betriebe die den Auflagen der Wasserschutzzone III entsprechen (Wasserschutzgebietsverordnung Mussum vom 04.02.1974).

**H 4 Wasserstoffiges Gebiet**

Wegen grundwasserführender Schichten ist der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten stark eingeschränkt und grundsätzlich vom Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, zu genehmigen.

**H 5 Bodendenkmäler**

Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16, 17 und 18 DSchN NRW).

Bei Erdarbeiten können auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem obersten Pleistozän (Niederterrasen der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Erste Erdbeobachtungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Serringer Straße 295, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Bestehen der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 62 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

**H 6 Artenschutzhinweis**

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Die Artenschutzrelevanz ist sowohl vor dem Abruch, Umbau oder Umnutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen als auch vor Baumfällungen und Rodungen zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

**H 7 Brutvogelschutz (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Aus Gründen des allgemeinen Brutvogelschutzes sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Rodungstätigkeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September unzulässig.

**H 8 Inhabergebiet**

Inhaberes Gebiet

Inhaberes dieses Bereiches befinden sich unterirdisch Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Bei sämtlichen bodeneingreifenden und baulichen Maßnahmen ist die Thyssengas GmbH (Kampstraße 49, 44137 Dortmund) zu beteiligen. Das Merkblatt der Thyssengas GmbH kann im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt eingesehen werden.

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsverhältnisse in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.

Stand der Planunterlagen: 01.02.2022

Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt,

Der Bürgermeister  
I.A.

Dipl.-Ing. Bußhoff  
Stadtvermessungsleiter

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschloss gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.05.2022 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 8-7 im Bereich der Händelstraße, östlich der Liegenschaften Händelstraße Hausnr. 12 (Flurstück Nr. 29) und westlich der Händelstraße Hausnr. 9 (Flurstück Nr. 148) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Bocholt,

Der Bürgermeister  
I.A.

Hetrodt

Die Unterzeichnung der Öffentlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes fand nach ersichtlicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ statt. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Bocholt,

Der Bürgermeister  
I.A.

Hetrodt

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen hat nach ersichtlicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ gem. § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bocholt,

Der Bürgermeister  
I.A.

Hetrodt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am \_\_\_\_\_ die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage als Sitzung.

Bocholt,

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich.

Bocholt,

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dipl.-Ing. Zöhler  
Stadtbaustat

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBI. I S. 3634 - BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund der 1. Änderungsverordnung vom 26. November 1989 (BGBI. I S. 1237), unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20. Dezember 1988 (BGBI. I 1969 S. 11 - BauNVO 1988)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 421 - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
- Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBI. I S. 54 - PlanZV)
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NW. S. 666 - GO NRW)

**Stadt Bocholt**

**Bebauungsplan 8-7**

**3. Änderungsplan**

(Händelstraße)

Gemarkung: Mussum, Flur: 16

für den Bereich der Händelstraße, östlich der Liegenschaften Händelstraße Hausnr. 12 (Flurstück Nr. 29) und westlich der Händelstraße Hausnr. 9 (Flurstück Nr. 148)

Verfahrensstand:  
frühzeitige Beteiligung

GB Stadtplanung, Ov.Na August 2022 Az. 5095-22-31